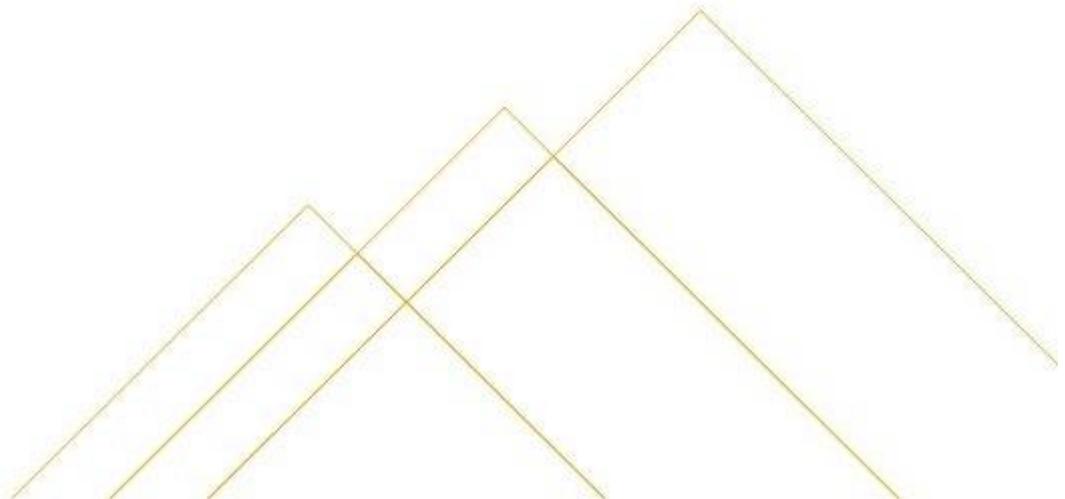


Nr 200203/2021

Wolftank-Adisa Holding AG,
Innsbruck

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2021



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung.....	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	4
3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht.....	4
3.2 Erteilte Auskünfte	4
3.3 Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste	4
3.4 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht).....	5
4. Bestätigungsvermerk	6

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021	
Bilanz zum 31. Dezember 2021.....	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2021 bis 31.12.2021	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2021 (einschließlich Anlage 1)	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1.1.2021 bis 31.12.2021	IV
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen	V

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der
Wolftank-Adisa Holding AG
Innsbruck

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 der

**Wolftank-Adisa Holding AG,
Innsbruck**

(im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Auftragserteilung

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Juni 2021 der Wolftank-Adisa Holding AG, Innsbruck, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 gewählt bzw bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.¹

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine kapitalmarktnotierte Einheit gemäß ISA 220.7 (g), die der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates unterliegt.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **große** Kapitalgesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde

¹ Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2021 berichten wir in einem gesonderten Bericht.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Februar bis Mai 2022 überwiegend in unseren Büroräumlichkeiten durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Dr. Christoph Lauscher MBA MSc, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstands im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2 Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3 Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste

Die Wolftank-Adisa Holding AG (Einzelgesellschaft) erzielte im Geschäftsjahr 2021 einen Jahresgewinn von -46 TEUR im Vergleich zu einem Jahresverlust von -630 TEUR im Vorjahr. Der Konzern der Wolftank-Adisa Holding AG erzielte im Geschäftsjahr 2021 einen konsolidierten Jahresverlust von -2.905 TEUR im Vergleich zu einem Jahresverlust von -2.332 TEUR im Vorjahr.

In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterungen des Vorstands im Anhang und Lagebericht, sowie auch auf unsere Ausführungen im Abschnitt „Besonders wichtige Prüfungssachverhalte“ im Bestätigungsvermerk verwiesen.

3.4 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Wolftank-Adisa Holding AG,
Innsbruck,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 mit einem Eigenkapital von EUR 22.417.290,50, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer

Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Im Folgenden stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

Bewertung von Anteilen an verbundenen Unternehmen sowie von Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Im Jahresabschluss der Wolftank-Adisa Holding AG zum 31. Dezember 2021 sind die Anteile an verbundenen Unternehmen mit 16,85 Mio EUR ausgewiesen, wovon insgesamt 11,80 Mio EUR auf die Anteile an der Tochtergesellschaft OnO Environmental Holding GmbH sowie an den von dieser beherrschten Enkelgesellschaften Wolftank DGM S.r.l., und Rovereta S.r.l., Italien, und 3,29 Mio EUR auf die Anteile an der Wolftank Adisa Environmental Technologies GmbH mit der von ihr beherrschten Enkelgesellschaft Mares s.r.l., Italien entfallen. Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen sind mit 6,87 Mio EUR ausgewiesen, wovon insgesamt 2,13 Mio EUR auf die Gesellschaften OnO Environmental Holding GmbH und Wolftank DGM S.r.l. sowie 1,49 Mio EUR auf die Tochtergesellschaft Wolftank Adisa GmbH und 1,04 Mio EUR auf die Wolftank Hydrogen GmbH entfallen. In Summe machen diese Posten rund 84 % der Bilanzsumme aus.

Die Beurteilung der Werthaltigkeit von Anteilen an und Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen erfordert wesentliche Annahmen und Schätzungen der gesetzlichen Vertreter zur Beurteilung, ob eine Wertminderung zum Geschäftsjahresende vorliegt sowie gegebenenfalls zur Quantifizierung solcher Wertminderungen.

Das wesentliche Risiko besteht dabei in der Schätzung der zukünftigen Cash-Flows der Tochterunternehmen, welche zur Feststellung der Werthaltigkeit dieser Bilanzposten herangezogen werden. Für den Jahresabschluss besteht damit das Risiko, dass nicht angemessene Annahmen und Schätzungen eine wesentliche Auswirkung auf die Bewertungsergebnisse und damit den Wertansatz von Anteilen und Forderungen in der Bilanz sowie das Finanzergebnis in der Gewinn- und Verlustrechnung haben können.

Der Vorstand beschreibt im Anhang unter Abschnitt 2.1.3. die angewandten Bewertungsmodelle samt den herangezogenen zentralen Annahmen.

Wir haben die Angemessenheit der Bewertungsergebnisse für die nach dem Discounted-Cash-Flow-Verfahren bewerteten Anteile beurteilt und das Unternehmensbewertungsmodell unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden, von den Organen beschlossenen

Unternehmensplanungen, der verwendeten Parameter und sonstiger verfügbarer Informationen über die Unternehmen überprüft.

Bezüglich der der Bewertung zugrundeliegenden Planungen haben wir die Übereinstimmung der in die Bewertung eingeflossenen Plandaten mit den von den Organen genehmigten Planungen überprüft. Dabei haben wir auch die den Planungen zugrunde liegenden wesentlichen Annahmen und Ermessensentscheidungen gewürdigt. Außerdem haben wir durch Plan-Ist-Vergleiche die Treffsicherheit der Planungen des Managements beurteilt. Die bei der Bewertung getroffenen Annahmen für die Diskontierungssätze haben wir auf ihre Angemessenheit überprüft. Schließlich haben wir die rechnerische Richtigkeit des verwendeten Bewertungsmodells nachvollzogen.

Letztlich haben wir die Angemessenheit der Angaben des Vorstands im Anhang zu den angewandten Bewertungsmodellen sowie den zentralen Annahmen gewürdigt.

Angaben zu wesentlichen Ereignissen nach dem Abschlussstichtag im Anhang und zur voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens sowie zu wesentlichen Risiken und Ungewissheiten im Lagebericht – unter besonderer Berücksichtigung der COVID-19-Pandemie

Die Ausbreitung von COVID-19 Anfang 2020 wurde von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu einem Gesundheitsnotstand von internationaler Bedeutung erklärt, der erhebliche Auswirkungen auf die Bevölkerung und Unternehmen auf der ganzen Welt hat. Damit in Zusammenhang stehende Fragestellungen der Unternehmensberichterstattung betreffen den Zeitpunkt und das Ausmaß der Erfassung der Auswirkungen sowie die sich ergebenden zusätzlichen Angabe- und Ausweiserfordernisse.

Die Geschäftstätigkeit des von der Wolftank-Adisa Holding AG geleiteten Konzerns entfaltet sich international auf verschiedenen Märkten. Diese Märkte waren zum Teil besonders stark von den Auswirkungen der Ausbreitung von COVID-19 betroffen, was sich vor allem in der Verschiebung von Aufträgen, Einschränkung von Reisemöglichkeiten und pandemiebedingten Ausfällen auswirkte.

Für den Jahresabschluss besteht das Risiko, dass fehlende oder nicht angemessene Angaben zu wesentlichen Ereignissen nach dem Abschlussstichtag im Anhang oder fehlende oder nicht angemessene Angaben zur voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens sowie zu wesentlichen Risiken und Ungewissheiten im Lagebericht dazu führen können, dass der Abschluss kein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt.

Der Vorstand beschreibt im Anhang unter Abschnitt 4.2. sowie im Lagebericht unter Abschnitt 2.3. die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Lage des Unternehmens.

Wir haben die Angemessenheit und Ausgewogenheit der Angaben des Vorstands gewürdigt und das Management sowie den Aufsichtsrat dazu befragt. Die Angemessenheit von wesentlichen Annahmen haben wir soweit vorhanden auch anhand von Protokollen der Organe der Gesellschaft sowie von vorliegenden aktuellen Finanzinformationen der wesentlichen Konzerngesellschaften auf ihre Konsistenz hin überprüft.

Dabei haben wir auch die vorliegenden Jahresabschlüsse der wesentlichen operativen Tochtergesellschaften zum 31. Dezember 2021 sowie die darin enthaltenen Angaben des lokalen Managements berücksichtigt.

Schließlich haben wir die lokalen Abschlussprüfer der wesentlichen Konzerngesellschaften in Italien zu ihren Erkenntnissen im Hinblick auf wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag sowie die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen befragt und deren Antworten gewürdigt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern anwendbar – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Aufsichtsrat auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Aufsichtsrat ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Dr. Christoph Lauscher MBA MSc.

Innsbruck, am 20. Mai 2022

Crowe SOT GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Dr. Christoph Lauscher MBA Msc
Wirtschaftsprüfer

BILANZ ZUM 31. 12. 2021

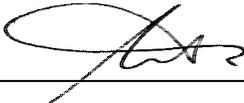
AKTIVA	2021		2020	
	EUR		EUR	
A. ANLAGEVERMÖGEN				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen		587.194,37		621.316,79
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	6.278,36		4.966,19	
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	70.163,76		99.654,44	
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	100,00	76.542,12	0,00	104.620,63
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	16.847.535,49		10.365.310,49	
2. Beteiligungen	0,01		0,01	
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	0,00	16.847.535,50	250.000,00	10.615.310,50
B. UMLAUFVERMÖGEN				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00	329,60		329,60	
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	6.873.320,94		5.878.582,51	
Übertrag	6.873.650,54	17.511.271,99	5.878.912,11	11.341.247,92

Wolftank-Adisa Holding AG

BILANZ ZUM 31. 12. 2021

AKTIVA	2021 EUR	2020 EUR
Übertrag	6.873.650,54	17.511.271,99
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 2.212.312,87 / Vj. 2.201.775,22		5.878.912,11
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00
4. sonstige Forderungen und Vermögens- gegenstände	193.571,07	353.422,65
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00		
	<u>7.067.221,61</u>	<u>6.232.334,76</u>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	3.407.060,04	302.816,58
C. RECHNUNGSABGRENZUNGS- POSTEN		
1. Transitorische Posten	9.095,86	3.204,55
D. AKTIVE LATENTE STEUERN	12.667,95	0,00
	<u>28.007.317,45</u>	<u>17.879.603,81</u>
SUMME AKTIVA	<u><u>28.007.317,45</u></u>	<u><u>17.879.603,81</u></u>

20.05.2022



BILANZ ZUM 31. 12. 2021

P A S S I V A	2021		2020	
	EUR		EUR	
A. EIGENKAPITAL				
I. eingefordertes Grundkapital				
1. Grundkapital	4.380.934,00		1.202.556,00	
davon eingezahlt				
4.380.934,00 / Vj. 1.202.556,00				
II. Kapitalrücklagen				
1. gebundene	15.206.773,82		7.415.496,82	
2. nicht gebundene	1.402.172,10	16.608.945,92	1.402.172,10	8.817.668,92
III. Bilanzgewinn				
davon Gewinnvortrag/Verlustvortrag				
1.473.582,53 / Vj. 2.103.387,72	1.427.410,58		1.473.582,53	
B. SUBVENTIONEN UND ZUSCHÜSSE				
	5.733,36		6.937,61	
C. RÜCKSTELLUNGEN				
1. Rückstellung für passive latente Steuern	0,00		32.111,85	
2. sonstige Rückstellungen	82.242,33	82.242,33	69.289,95	101.401,80
D. VERBINDLICHKEITEN				
1. Anleihen	2.076.500,00		0,00	
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr				
76.500,00 / Vj. 0,00				
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr				
2.000.000,00 / Vj. 0,00				
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00		1.736.965,38	
Übertrag	2.076.500,00	22.505.266,19	1.736.965,38	11.602.146,86

BILANZ ZUM 31. 12. 2021

P A S S I V A	2021 EUR	2020 EUR
Übertrag	2.076.500,00	22.505.266,19
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 0,00 / Vj. 1.736.965,38		1.736.965,38
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00		11.602.146,86
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	118.797,59	90.719,43
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 118.797,59 / Vj. 90.719,43		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00		
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	149.495,34	770.839,18
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 149.495,34 / Vj. 770.839,18		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00		
5. sonstige Verbindlichkeiten	3.157.258,33	3.678.932,96
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 108.258,33 / Vj. 598.932,96		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 3.049.000,00 / Vj. 3.080.000,00		
	<u>5.502.051,26</u>	<u>6.277.456,95</u>
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 453.051,26 / Vj. 3.197.456,95		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 5.049.000,00 / Vj. 3.080.000,00		
	<u>20.05.2022</u>	
SUMME PASSIVA	<u><u>28.007.317,45</u></u>	<u><u>17.879.603,81</u></u>

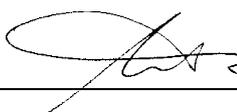
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**VOM 1. 1. 2021 BIS 31. 12. 2021**

	2021 EUR	2020 EUR
Übertrag	789.924,69	530.537,30
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z 15 fallen	2.242,22	2.924,79
b. übrige	1.697.459,35	1.087.714,05
	<u>1.699.701,57</u>	<u>1.090.638,84</u>
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	<u>-909.776,88</u>	<u>-560.101,54</u>
9. Erträge aus Beteiligungen	1.200.000,00	0,00
davon aus verbundenen Unternehmen 1.200.000,00 / Vj. 0,00		
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	205.905,86	246.435,64
davon aus verbundenen Unternehmen 200.861,09 / Vj. 244.579,07		
11. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	250.500,00	251.202,99
davon Abschreibungen 500,00 / Vj. 251.202,99		
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	421.114,25	200.855,50
13. Zwischensumme aus Z 9 bis 12 (Finanzserfolg)	<u>734.291,61</u>	<u>-205.622,85</u>
14. Ergebnis vor Steuern		
Zwischensumme aus Z 8 und Z 13	<u>-175.485,27</u>	<u>-765.724,39</u>
Übertrag	<u>-175.485,27</u>	<u>-765.724,39</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**VOM 1. 1. 2021 BIS 31. 12. 2021**

	2021 EUR	2020 EUR
Übertrag	-175.485,27	-765.724,39
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-129.313,32	-135.919,20
davon latente Steuern		
-44.779,80 / Vj. -53.571,43		
davon Körperschaftsteueraufwand		
3.742,16 / Vj. -193.842,16		
davon aus Steuerumlagen		
-88.275,68 / Vj. 111.494,39		
16. Ergebnis nach Steuern	-46.171,95	-629.805,19
17. Jahresfehlbetrag	-46.171,95	-629.805,19
18. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr	1.473.582,53	2.103.387,72
19. Bilanzgewinn	1.427.410,58	1.473.582,53

20.05.2022



Wolftank-Adisa Holding AG

Grabenweg 58
6020 Innsbruck

Finanzamt: Österreich
Steuer-Nr.: 81 185/0387 - 26

Anhang
zum Jahresabschluss
31.12.2021

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB) aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2021 oder in einem der früheren Geschäftsjahren entstanden sind, wurden berücksichtigt.

1.1. Anlagevermögen

1.1.1. Immaterielles Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen.

Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 10 Jahren zugrundegelegt.

1.1.2. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Berichtsjahr 2021 planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Zur Ermittlung der Abschreibungssätze wird die lineare Abschreibungsmethode gewählt.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung: von 3 bis 8 Jahren

Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988 werden im Zugangsjahr jeweils voll abgeschrieben und sind in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zugang und Abgang ausgewiesen.

1.1.3. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bilanziert.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren am Abschlussstichtag beizulegenden Zeitwert mussten vorgenommen werden, da die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

1.1.4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Bewertung von Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

Soweit erforderlich, wurde die spätere Fälligkeit durch Abzinsung berücksichtigt.

1.2. Rückstellungen

1.2.1. Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden mit dem bestmöglich zu schätzenden Erfüllungsbetrag bewertet. Rückstellungen aus Vorjahren werden, soweit sie nicht verwendet werden und der Grund für ihre Bildung weggefallen ist, über sonstige betriebliche Erträge aufgelöst.

1.3. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

1.4. Währungsumrechnung

Forderungen und Verbindlichkeiten sind mit dem Devisenkurs zum Zeitpunkt der Entstehung berechnet, wobei Kursverluste aus Kursänderungen zum Bilanzstichtag berücksichtigt wurden. Im Falle der Deckung durch Termingeschäft wird die Bewertung unter Berücksichtigung des Terminkurses durchgeführt.

1.5. Änderungen von Bewertungsmethoden

Änderungen von Bewertungsmethoden wurden nicht durchgeführt.

2. Erläuterungen zur Bilanz

2.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

2.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Als immaterielle Vermögensgegenstände werden Patente ausgewiesen. Die in der Bilanz ausgewiesenen immateriellen Vermögensgegenstände, welche von verbundenen Unternehmen erworben wurden, betragen EUR 563.543,37 (Vorjahr EUR 563.543,37). Außerplanmäßig mussten EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00) abgeschrieben werden.

2.1.2. Finanzanlagen

Die Beteiligungen setzen sich wie folgt zusammen:

Name und Sitz	Anteil	Eigenkapital (in EUR)	Ergebnis letztes Geschäftsjahr (in EUR)
Wolftank Adisa GmbH (Sitz: Innsbruck) - 2021	100%	2.274.669	481.308
Wolftank Adisa Environmental Techn. GmbH (Sitz: Innsbruck) - 2021	100%	3.153.364	-72.337
OnO Environmental Holding GmbH (Sitz: Innsbruck) - 2021	100%	5.455.427	-211.556
Wolftank France SaS (Sitz: Marseille - Frankreich) - 2021	100%	214.445	27.851
Rus World Energy Int. Comp. Ltd. (Sitz: St. Petersburg - Russland) in Liquidation - 2019	34,30%	-28.166	-28.152
DRK32 GmbH (Sitz: Illertissen - Deutschland) - 2021	95%	-93.381	-108.103
Alternativas E.I.E., S.L. (Sitz: Madrid - Spanien) - 2021	60%	38.123	-132.958
Wolftank DGM S.r.l. (Sitz: Bozen - Italien) - 2021	39,85%	3.047.929	-797.910
Wolftank LATAM LTDA (Sitz: Sao Paulo - Brasilien) - 2021	84%	-317.919	-187.582
EDC-Anlagentechnik GmbH (Sitz: Königstetten - Österreich) - 2021	33,33%	636.218	44.347
Wolftank Adisa Shanghai Env. Technol. Co. Ltd - 2021	90%	1.496.798	-104.453

Buchwert der Beteiligung an der OnO Environmental GmbH:

Die Wolf tank-Adisa Holding AG hält direkt 39,85 % und indirekt über die Beteiligung an der OnO Environmental Holding GmbH 55,86 %, somit insgesamt 95,71 % an der Wolf tank DGM Srl.

Der Buchwert der Beteiligung an der Wolf tank DGM Srl zum 31.12.2021 beträgt EUR 4.232.629,60 (Vorjahr EUR 4.189.404,60).

Der Buchwert der Beteiligung an der Wolf tank DGM Srl zum 31.12.2021 beträgt im Jahresabschluss der OnO Environmental Holding GmbH EUR 6.534.968,37 (Vorjahr EUR 6.534.968,37).

Die Bewertung der Beteiligung erfolgte zum 31.12.2021 durch ein DCF-Verfahren nach dem APV-Konzept (2-Phasenmodell mit Detailplanungsphase bis 2024 laut Business Plan). Der Kapitalisierungszinssatz wurde mit gerundet 7,5 % herangezogen. Die Basis stellte der von der Geschäftsleitung der Wolf tank DGM Srl im April 2022 beschlossene Business Plan dar. Beim Business Plan geht die Geschäftsleitung der Wolf tank DGM Srl unter anderem von folgenden Annahmen aus:

- Steigerung der Betriebsleistung bis Ende 2024 um ca. 45,0 %
(entspricht einer Steigerung der Betriebsleistung (vor COVID-19, Jahr 2019) um ca. 31,2 %)
- Stabilisierung der Marge (Handelsspanne) bis Ende 2024 auf ca. 24,0 %
- Synergieeffekte durch die erfolgte Fusion Ende 2019 der italienischen Konzerngesellschaften (Wolf tank Systems S.p.A., Maremmana Ecologia Srl, Desmo-EPC Srl, Gastech Service Srl, Hitrac Fuel Systems Srl)

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Bewertung zugrundeliegenden Planung absehbare Verzögerungen der Baubeginnmeldungen von Aufträgen mit Baustellentätigkeit, als Auswirkung der COVID-19 Pandemie, berücksichtigt wurden.

Die Wolf tank-Adisa Holding AG hält indirekt über die Beteiligung an der OnO Environmental Holding GmbH 55,80 % an der Rovereta Srl.

Der Buchwert der Beteiligung an der Rovereta Srl zum 31.12.2021 beträgt im Jahresabschluss der OnO Environmental Holding GmbH EUR 3.043.991,06 (Vorjahr EUR 3.043.991,06).

Die Bewertung der Beteiligung erfolgte zum 31.12.2021 durch ein DCF-Verfahren nach dem APV-Konzept (2-Phasenmodell mit Detailplanungsphase bis 2024 laut Business Plan). Der Kapitalisierungszinssatz wurde mit gerundet 7,8 % herangezogen. Die Basis stellte der von der Geschäftsleitung der Rovereta im April 2022 beschlossene Business Plan dar. Beim Business Plan geht die Geschäftsleitung der Rovereta Srl unter anderem von folgenden Annahmen aus:

- Steigerung der Betriebsleistung bis Ende 2024 um ca. 20,0 %
- Stabilisierung der Marge (Handelsspanne) bis Ende 2024 auf ca. 20,0 %

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Bewertung zugrundeliegenden Planung absehbare Verzögerungen der Baubeginnmeldungen von Aufträgen mit Baustellentätigkeit, als Auswirkungen der COVID-19 Pandemie, berücksichtigt wurden.

Buchwert der Beteiligung an der Wolf tank Adisa Environmental Technology GmbH:

Die Wolf tank-Adisa Holding AG hält indirekt über die Beteiligung an der Wolf tank Adisa Environmental Technology GmbH 50,00 % an der Mares Srl.

Der Buchwert der Beteiligung an der Mares Srl zum 31.12.2021 beträgt im Jahresabschluss der Wolf tank Adisa Environmental Technology GmbH EUR 3.105.636,88.

Die Bewertung der Beteiligung erfolgte zum 31.12.2021 durch ein DCF-Verfahren nach dem APV-Konzept (2-Phasenmodell mit Detailplanungsphase bis 2025/26 laut Business Plan). Der Kapitalisierungszinssatz wurde mit gerundet 7,5 % herangezogen. Die Basis stellte der von der Geschäftsleitung der Mares Srl im April 2022 beschlossene Business Plan dar. Beim Business Plan geht die Geschäftsleitung der Mares Srl unter anderem von folgenden Annahmen aus:

- Steigerung der Betriebsleistung bis Ende des Geschäftsjahres 2025/26 um ca. 40,0 %
- Stabilisierung der Marge (Handelsspanne) bis Ende des Geschäftsjahres 2025/26 auf ca. 39,0 %
- Konzerninternen Synergien

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Bewertung zugrundeliegenden Planung absehbare Verzögerungen der Baubeginnmeldungen von Aufträgen mit Baustellentätigkeit, als Auswirkungen der COVID-19 Pandemie, berücksichtigt wurden.

2.2. Umlaufvermögen

2.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Fristigkeit der Forderungen stellt sich folgendermaßen dar:

	Summe		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	
	2021 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2020 EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	329,60	329,60	0,00	0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	6.873.320,94	5.878.582,51	2.212.312,87	2.201.775,22
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	193.571,07	353.422,65	0,00	0,00
Summe	7.067.221,61	6.232.334,76	2.212.312,87	2.201.775,22

2.2.1.1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Vom Gesamtbetrag der Forderungen sind EUR 943.114,36 (Vorjahr EUR 1.276.708,85) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

2.2.1.2. Sonstige Forderungen

Vom Gesamtbetrag der sonstigen Forderungen stammen EUR 17.000,00 (Vorjahr EUR 218.842,16) aus der Abgrenzung von Erträgen:

	2021	2020
Aktiviert Körperschaftsteuer	€ 17.000,00	€ 218.842,16

2.3. Aktive latente Steuern

An aktiver Steuerabgrenzung werden EUR 12.667,95 (Vorjahr EUR -32.111,85) ausgewiesen.

Die aktiven latenten Steuern ergeben sich aus der umgründungsbedingten Differenz zwischen dem unternehmensrechtlichen Ansatz der Beteiligung an der Wolfbank DGM S.r.l. (vormals: Wolfbank Systems S.p.A.) (verbundenes Unternehmen) und dem steuerlichen Buchwert sowie der steuerlich auf sieben Jahre zu verteilenden Abschreibung an der GAINN S.p.A. Die temporären Differenzen zwischen dem steuerlichen und dem unternehmensrechtlichen Wertansatz stellen sich wie folgt dar:

	2021 EUR	2020 EUR
Sachanlagen	-2.659,08	0,00
Beteiligungen	-50.124,03	128.447,41
Betrag Gesamtdifferenz	-52.783,11	128.447,41
Daraus resultierende latente Steuern (24 %)	-12.667,95	32.111,85

Die latenten Steuern entwickelten sich wie folgt:

	2021 EUR	2020 EUR
Stand zu Beginn	-32.111,85	-85.683,28
Erfolgswirksame Veränderungen	44.779,80	53.571,43
Erfolgsneutrale Veränderungen aus Umgründungen	0,00	0,00
Stand am Ende	12.667,95	-32.111,85

2.4. Eigenkapital

Das Grundkapital hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 3.178.378,00 erhöht und beträgt nun EUR 4.380.934,00.

2.4.1. Subventionen und Zuschüsse

Die Zuschüsse resultieren aus der Investitionsprämie und gliedern sich wie folgt:

Posten im Anlagevermögen	2021	2020
Immaterielle Vermögensgegenstände (gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen)	€ 516,61	€ 1.331,29
Sachanlagen (Investitionen in fremde Betriebsgebäude)	€ 54,01	€ 90,02
Sachanlagen (andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung)	€ 5.162,74	€ 5.516,30
Gesamt	€ 5.733,36	€ 6.937,61

Der Zuschuss aus der Investitionsprämie wird gemäß der Nutzungsdauer der jeweiligen Wirtschaftsgüter anteilig aufgelöst. Im aktuellen Wirtschaftsjahr beträgt der Zugang € 543,63 und die Auflösung € 1.747,88.

2.5. Rückstellungen

2.5.1. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus folgenden Positionen:

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	6.242,33	27.789,95
Sonstige Rückstellungen	76.000,00	41.500,00
Summe	82.242,33	69.289,95

In den sonstigen Rückstellungen sind nachfolgende wesentliche Beträge enthalten:

Rückstellung für die Erstellung des Jahresabschlusses	EUR 10.000,00
Rückstellung für die Konzern-Abschlussprüfung + Prüfung Einzelabschluss	EUR 46.000,00
Rückstellung für die Veröffentlichung bei der Wiener Zeitung	EUR 20.000,00

2.6. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten gemäß § 225 Abs. 6 und § 237 Abs. 1 Z 5 stellt sich folgendermaßen dar:

		Summe EUR	R e s t l a u f z e i t		
			bis 1 Jahr EUR	zw. 1 und 5 J EUR	über 5 Jahre EUR
Anleihen	2021	2.076.500,00	76.500,00	2.000.000,00	0,00
	2020	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2021	0,00	0,00	0,00	0,00
	2020	1.736.965,38	1.736.965,38	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2021	118.797,59	118.797,59	0,00	0,00
	2020	90.719,43	90.719,43	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2021	149.495,34	149.495,34	120.525,49	-120.525,49
	2020	770.839,18	770.839,18	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2021	3.157.258,33	108.258,33	3.049.000,00	0,00
	2020	3.678.932,96	598.932,96	3.080.000,00	0,00
Summe	2021	5.502.051,26	453.051,26	5.169.525,49	-120.525,49
Summe	2020	6.277.456,95	3.197.456,95	3.080.000,00	0,00

2.6.1. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Vom Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten sind EUR 41.797,35 (Vorjahr EUR 682.726,80) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

2.6.2. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

		Summe EUR	R e s t l a u f z e i t		
			bis 1 Jahr EUR	zw. 1 und 5 J EUR	über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Dienstnehmern	2021	63.144,22	63.144,22	0,00	0,00
	2020	65.483,79	65.483,79	0,00	0,00
Darlehen/Schuldverschreibungen	2021	3.049.000,00	0,00	3.049.000,00	0,00
	2020	3.576.721,30	496.721,30	3.080.000,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2021	45.114,11	45.114,11	0,00	0,00
	2020	36.727,87	36.727,87	0,00	0,00
Summe	2021	3.157.258,33	108.258,33	3.049.000,00	0,00
Summe	2020	3.678.932,96	598.932,96	3.080.000,00	0,00

Vom Gesamtbetrag der sonstigen Verbindlichkeiten stammen EUR 148.912,86 (Vorjahr EUR 222.634,16) aus der Abgrenzung von Aufwendungen:

	2021	2020
Darlehen Walter Mäder AG, Zinsen	€ 0,00	€ 46.721,30
Darlehen Walter Mäder AG, Zinsen	€ 49.000,00	€ 80.000,00
Aufsichtsratsvergütungen	€ 38.000,00	€ 34.000,00
Verbindlichkeiten Vorstand	€ 61.912,86	€ 61.912,86

2.7. Haftungsverhältnisse

	2021	2020
Bürgschaften	600.000,00	600.000,00
Patronatserklärungen	560.000,00	400.000,00
Garantien	0,00	300.000,00

2.7.1. Bürgschaften

Die Wolfbank Adisa Holding AG hat für die Wolfbank Adisa GmbH eine Wechselbürgschaft gegenüber der Bank für Tirol und Vorarlberg in Höhe von EUR 600.000,00 übernommen.

2.7.2. Patronatserklärung

Die Wolfbank Adisa Holding AG hat für die Wolfbank DGM S.r.l. (vormals: Wolfbank Systems S.p.A.) am 20.07.2016 eine bindende Patronatserklärung gegenüber der Banca Popolare di Sondrio in Höhe von EUR 400.000,00 abgegeben.

Die Wolfbank-Adisa Holding AG hat mit 11.02.2020 gegenüber der Caixa Bank, S.A. für die Alternativas Ecologicas Ingenieria Energetica, S.L. im Wege einer harten Patronatserklärung die Verpflichtung übernommen, bis zu einem Betrag von EUR 160.000,00 für Schäden oder Verluste der Caixa Bank, S.A. aus Vereinbarungen mit der Alternativas Ecologicas Ingenieria Energetica, S.L. zu haften.

2.7.3. Support Letter

Die Wolfbank-Adisa Holding AG hat mit 17.03.2020 gegenüber der Raiffeisenbank Schwaben Mitte eG hinsichtlich DRK 32 GmbH im Wege eines Support Letters zugesichert, dass die DRK 32 GmbH in der Lage ist, ihre Verpflichtungen gegenüber den bestehenden Gläubigern zu erfüllen.

Die Wolfbank-Adisa Holding AG hat mit 20.08.2020 gegenüber Thierry Blind, Commissaire aux Comptes hinsichtlich Wolfbank France SAS im Wege eines Support Letters zugesichert, dass die Wolfbank France SAS in der Lage ist, ihre Verpflichtungen gegenüber den bestehenden Gläubigern zu erfüllen.

Die Wolfbank-Adisa Holding AG hat mit 16.03.2021 gegenüber der Crowe Bompani SpA hinsichtlich Wolfbank DGM S.r.l. im Wege eines Support Letters zugesichert, dass die Wolfbank DGM S.r.l. in der Lage ist, ihre Verpflichtungen gegenüber den bestehenden Gläubigern zu erfüllen.

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**3.1. Umsatzerlöse**

Gemäß § 240 UGB wird die Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geographisch bestimmten Märkten nicht dargestellt.

Dies aufgrund der Tatsache, dass die Aufgliederung geeignet ist, der Gesellschaft einen erheblichen Nachteil zuzufügen.

3.2. Sonstige betriebliche Aufwendungen**3.2.1. Übrige betriebliche Aufwendungen**

Im Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand sind u.a. folgende auf das Geschäftsjahr entfallende Aufwendungen für den Abschlussprüfer enthalten:

	2021	2020
Pflichtprüfung + Konzernprüfung	46.000,00	30.000,00
andere Bestätigungsleistungen	0,00	0,00
sonstige Leistungen	9.000,00	8.000,00

3.3. Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag gliedern sich wie folgt:

	2021 EUR	2020 EUR
Körperschaftsteuer	8.000,00	8.712,84
Körperschaftsteuer Vorjahre	-4.257,84	-202.555,00
Steuerumlagen	-88.275,68	111.494,39
Veränderung latente Steuern	-44.779,80	-53.571,43
Summe	-129.313,32	-135.919,20

Die Körperschaftsteuergutschrift Vorjahre resultiert aus dem Verlustrücktrag des steuerlichen Gruppenergebnisses 2020 auf die Jahre 2019 und 2018.

4. Sonstige Angaben

4.1. Anzahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer betrug im Geschäftsjahr:

insgesamt: 3,00 (Vorjahr 3,00)

davon Arbeiter: 0,00 (Vorjahr 0,00)

davon Angestellte: 3,00 (Vorjahr 3,00)

4.2. Angaben über wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die weder in der Bilanz noch in der GuV berücksichtigt werden

Hinsichtlich der eingetretenen Beeinträchtigung des Geschäfts durch die CoViD-19 Pandemie wird auf den Lagebericht verwiesen.

Zusammenfassend steht die Fortführung der Unternehmenstätigkeit der wesentlichen operativen Konzerngesellschaften unter den folgenden zentralen Annahmen, welche durch die CoViD-19-Pandemie grundsätzlich mit erhöhten Unsicherheiten verbunden sind:

- kurzfristige Erholung der wesentlichen Märkte (insbesondere Italien) und Rückkehr des Umsatzes zumindest auf das Niveau vor der Pandemie
- Schaffung der kurzfristigen Kapazitäten zur effizienten Bearbeitung des aktuellen Auftragsstandes aus den Nachholeffekten von Auftragsverschiebungen der Kunden
- mittelfristige weitere Umsatzsteigerungen insbesondere aus einer strategischen Ausrichtung auf nachhaltige Geschäftsfelder (Umweltsanierung, LNG, Wasserstoff)
- mittelfristige Margensteigerungen durch Stabilisierung der Beschaffungsmärkte sowie eine ausgewogene Kundenstruktur

4.3. Erforderliche Anhangsangaben über die Gruppenbesteuerung

Mit Bescheid vom 19. März 2014 wurde die Woltank-Adisa Holding AG als Gruppenträgerin anerkannt. Die Unternehmensgruppe ist ab der Veranlagung zum 31.12.2013 in Kraft.

Die Steuerumlage wurde vertraglich vereinbart und richtet sich nach der Belastungsmethode ("stand-alone"-Methode).

Sofern ein steuerlich positives Ergebnis nicht mit Verlusten innerhalb der Unternehmensgruppe verrechnet werden kann, beträgt die Steuerumlage 25% vom weitergeleiteten Ergebnis. Falls das positive Ergebnis mit Verlusten verrechnet werden kann, beträgt die Steuerumlage 20% vom weitergeleiteten Ergebnis. Verluste, welche nicht mit positiven Ergebnissen verrechnet werden können, werden in das Folgejahr vorgetragen.

4.4. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Dipl.-Ing. Dr. Peter Werth, geboren am 21.03.1973

Der Aufsichtsrat setzt sich im Jahr 2021 aus folgenden Personen zusammen:

	Position	Zeitraum von-bis
Markus Wenner, geboren am 19.11.1967	Vorsitzender	01.01.2021-31.12.2021
Dr. Andreas Aufschneider, geboren am 23.12.1962	Stellvertreter	01.01.2021-31.12.2021
Christian Amorin, geboren am 06.01.1968	Mitglied	01.01.2021-31.12.2021
Dr. Herbert Hofer, geboren am 28.09.1962	Mitglied	01.01.2021-31.12.2021
Michael Funke, geboren am 13.10.1965	Mitglied	01.01.2021-31.12.2021

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrates beliefen sich auf EUR 34.000,00 (Vorjahr EUR 34.000,00). Hinsichtlich der Angaben zu den Mitgliedern des Vorstandes wird auf § 242 Abs. 4 UGB verwiesen.

4.5. Angaben über die Gesamtnennbeträge der Aktien jeder Gattung gem. § 241 UGB

§ 241 Z 1 UGB: Das Grundkapital im Betrag von EUR 4.380.934 setzt sich aus 4.380.934 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem auf die einzelnen Aktien entfallenden Betrag des Grundkapitals von 1,00 EUR zusammen.

§ 241 Z 3 UGB: Im Geschäftsjahr wurden zusätzlichen auf den Inhaber lautende Stückaktien aus dem genehmigten Kapital in Höhe von EUR 3.178.378 gezeichnet.

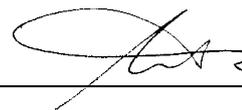
§ 241 Z 4 UGB: Aktuell ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital bis zum 09.06.2026 um bis zu EUR 1.593.068,00 zu erhöhen.

§ 241 Z 5 UGB: Die Gesellschafter-Darlehen über gesamt EUR 1.049.000,00 sind nach wie vor nachrangig. Die Darlehensgeber sind damit mit ihrem Anspruch auf Tilgung und Verzinsung der gewährten Darlehen hinter alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft Wolfbank-Adisa Holding AG gegenüber Banken zurückgetreten.

4.6. Ergebnisverwendung

Der Vorstand schlägt vor, den Bilanzgewinn in Höhe von EUR 1.427.410,58 zur Gänze auf neue Rechnung vorzutragen.

20.05.2022



Wolftank-Adisa Holding AG
 Grabenweg 58
 6020 Innsbruck

Firmenbuch-Nummer : 306731a
 Firmenbuch-Gericht : LG Innsbruck

ANLAGENSPIEGEL

Nr. Text	01. 01. 2021	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten				Buchwerte		
		Zugänge	davon akt. Zinsen	Abgänge	Umbuchungen	31. 12. 2021	31. 12. 2021	31. 12. 2020
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN								
I. Immaterielle Vermögensgegenstände								
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	718.078,28	27.356,00	0,00	0,00	0,00	745.434,28	587.194,37	621.316,79
II. Sachanlagen								
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	7.063,50	4.400,00	0,00	0,00	0,00	11.463,50	6.278,36	4.966,19
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	127.144,85	17.667,76	0,00	43.167,06	0,00	101.645,55	70.163,76	99.654,44
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	100,00	100,00	0,00
III. Finanzanlagen								
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	11.034.408,84	6.482.225,00	0,00	0,00	0,00	17.516.633,84	16.847.535,49	10.365.310,49

Fortsetzung nächste Seite

Wolftank-Adisa Holding AG
 Grabenweg 58
 6020 Innsbruck

Firmenbuch-Nummer : 306731a
 Firmenbuch-Gericht : LG Innsbruck

ANLAGENSPIEGEL

Nr. Text	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten					Buchwerte		
	01. 01. 2021	Zugänge	davon akt. Zinsen	Abgänge	Umbuchungen	31. 12. 2021	31. 12. 2021	31. 12. 2020
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2. Beteiligungen	1.203,00	500,00	0,00	0,00	0,00	1.703,00	0,01	0,01
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	500.000,00	0,00	0,00	500.000,00	0,00	0,00	0,00	250.000,00
S U M M E	12.387.898,47	6.532.248,76	0,00	543.167,06	0,00	18.376.980,17	17.511.271,99	11.341.247,92

Fortsetzung nächste Seite

Wolftank-Adisa Holding AG
 Grabenweg 58
 6020 Innsbruck

Firmenbuch-Nummer : 306731a
 Firmenbuch-Gericht : LG Innsbruck

ANLAGENSPIEGEL

Nr. Text	kumulierte AfA 01.01.2021 EUR	AfA laufend EUR	Abschreibungsbewegungen				kumulierte AfA 31.12.2021 EUR
			Zuschreibungen EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	
A. ANLAGEVERMÖGEN							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	96.761,49	61.478,42	0,00	0,00	0,00	0,00	158.239,91
II. Sachanlagen							
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	2.097,31	3.087,83	0,00	0,00	0,00	0,00	5.185,14
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	27.490,41	29.063,60	0,00	0,00	25.072,22	0,00	31.481,79
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
III. Finanzanlagen							

Fortsetzung nächste Seite

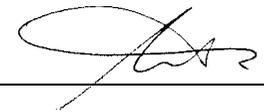
Wolftank-Adisa Holding AG
 Grabenweg 58
 6020 Innsbruck

Firmenbuch-Nummer : 306731a
 Firmenbuch-Gericht : LG Innsbruck

ANLAGENSPIEGEL

Nr. Text	kumulierte AfA 01.01.2021 EUR	AfA laufend EUR	Abschreibungsbewegungen				Umbuchungen EUR	kumulierte AfA 31.12.2021 EUR
			Zuschreibungen EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	669.098,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	669.098,35	
2. Beteiligungen	1.202,99	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.702,99	
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	250.000,00	0,00	0,00	0,00	250.000,00	0,00	0,00	
S U M M E	1.046.650,55	94.129,85	0,00	0,00	275.072,22	0,00	865.708,18	

20.05.2022



Wolftank-Adisa Holding AG

Grabenweg 58
6020 Innsbruck

L A G E B E R I C H T

2021

1. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

1.1. Geschäftsverlauf

Der Geschäftsverlauf der Wolf tank-Adisa Gruppe, und damit im Wesentlichen Beteiligungen der Wolf tank-Adisa Holding AG war in 2021 von einer signifikanten Erholung verglichen mit dem Vorjahr 2020 geprägt. Die Auswirkungen der weltweiten Einschränkungen aufgrund der COVID-19 Pandemie bezogen sich vor allem auf das Geschäft der Tanksanierungen in China, welches aufgrund anhaltender und stark ausgeweiteter Reisebeschränkungen immer noch auf einem sehr niedrigen Niveau steht. Die anderen Geschäftsbereiche wie die Bodensanierung oder der Tankanlagenbau war davon weit weniger betroffen und konnte im Gegenteil noch gut ausgebaut werden, siehe vor allem den Bereich Wasserstoff-Betankungsanlagen. Zu Beginn des Jahres 2022 sind nun noch die Marktverwerfungen aufgrund einer unsicheren Zinspolitik, einer zumindest temporär hohen Inflation und der Folgen der Ukraine-Krise bestimmend. Dies führt zu vorsichtigen Prognosen und einer noch anhaltenden Unsicherheit. Trotz alledem zeichnet sich ab, dass die Bestrebungen nach einer Unabhängigkeit von Gas-Importen vor allem in Deutschland, Österreich und Italien beginnend mit 2022 einen erwartet starken Investitions-Schub im Bereich LNG-Terminals und lokal produzierter erneuerbarer Energieträger auslösen.

Äußerst positiv zu erwähnen sind die Ergebnisse der internen Umstrukturierungen der Gruppe, vor allem hinsichtlich ESG-Vorschriften: das erste ESG Rating von Asset Impact erzielte die Note „very sustainable“, und der erste vollständige Nachhaltigkeitsbericht der Geschichte nach GRI-Standard wurde zur Hauptversammlung am 10.06.2021 veröffentlicht. Dies gewährleistet auch in Zukunft einen reibungslosen Zugang zum Bankensystem und dem Kapitalmarkt. Erstmals wurde in 2021 ein Green-Bond (ISIN: AT0000A2MMJ7) emittiert, um die ersten Projekte und Entwicklungen aus dem Wasserstoffgeschäft zu finanzieren.

Auch wurden 2021 insgesamt drei Kapitalerhöhungen durchgeführt. Zwei Erhöhungen um je 10% des Gesellschaftskapitals, eine Kapitalerhöhung nominal aus Gesellschaftsmitteln genehmigt durch die Hauptversammlung, was zu einer Erhöhung der handelbaren Aktien auf das Dreifache (1:2) geführt hat und nun erwartungsgemäß zu einem guten Anstieg des tagtäglich gehandelten Volumens and den Börsenplätzen Wien, München, Frankfurt, Xetra und Berlin geführt hat. Alle Kapitalmaßnahmen wurden sehr positiv vom Markt aufgenommen und waren jeweils deutlich überzeichnet. Aus Brasilien sind nun kontinuierliche Auftragseingänge zu verzeichnen, eine positive Entwicklung nach den schweren Folgen der COVID-19 Pandemie in Südamerika.

In China wurde im März der aktuelle traditionelle 5-Jahres-Plan veröffentlicht, mit deutlichen Hinweisen zur Einführung eines restriktiven Bodenschutzgesetzes. Damit dürfte in naher Zukunft ein Einstieg in die Bodensanierung in China ermöglicht werden. Weiters wurde in China im Rahmen der olympischen Winterspiele ein beeindruckender Stand der Wasserstoff-Mobilität gezeigt. Laut Pressemeldungen waren gut 1.000 Wasserstoff-Fahrzeuge im Einsatz, welche nun als Vorbild für die städtischen Mobilitätskonzepte dienen sollen. Hier ist die Wolf tank-Adisa Gruppe hervorragend aufgestellt, mit hauseigenen Produkten und hervorragendem Track-Record im Bau der Infrastruktur zur Lagerung, Transport und Betankung von komprimiertem Wasserstoff.

Aus den bereits oben erwähnten Gründen wird der Hauptfokus 2022 weiter auf dem innereuropäischen Markt liegen, auch aufgrund des geringeren Risikos aus immer noch geltenden Reisebeschränkungen. Das traditionelle Geschäft der Tanksanierung ist gut ausgelastet und nachgefragt. Besonders hervorzuheben ist die erfolgreich umgesetzte Diversifizierung in Tanks der Nahrungsmittel-Industrie (zB Hexan-Tanks) und der daraus folgenden stabilen Ausweitung des Geschäfts.

Der Geschäftsbereich EPC - Tankstellen Full-Service fokussiert sich weiter auf Infrastrukturen für LNG, Tankstellen für den Gütertransport bzw. LKW-Frachtverkehr, sowie das Thema Wasserstoff und die damit zusammenhängenden industriellen Produktionsanlagen. Wasserstoff wird als Schwerpunkt-Thema der staatlichen europäischen Förderprogramme in der Wolf tank-Adisa Gruppe als eigenständiger Geschäftsbereich geführt werden. Ein Schwerpunkt im Auftragseingang und der Angebotserstellung liegt hier klar auf städtische Verkehrsbetriebe und ihrem geschlossenen Anwendungsfall, z.B. dem Betrieb von eigenen mit Wasserstoff betriebenen Stadtbussen und demzufolge einer notwendigen eigenen Tankstelle. Im Unterschied zu traditionellen rein privat finanzierten Bauvorhaben ist hier mit einer stark verlängerten Zeit zwischen Anfrage, Angebot und Auftragserteilung zu rechnen, weil die Förderzusagen zugunsten des Kunden eine wesentliche Komponente (und Unsicherheit) darstellt. Entsprechend ist die Anfrage-Pipeline im Bereich Wasserstoff im Verhältnis wesentlich konsistenter als in den anderen Geschäftsbereichen.

Sehr positiv zu verbuchen ist hier die Eröffnung und provisorische Abnahme der Tankstelle der Bozner Verkehrsbetriebe SASA. Diese spezielle Wasserstoff-Betankungsanlage wurde in nur 9 Wochen Bauzeit errichtet und gewährleistet eine Verfügbarkeit weit über dem Markt-Standard mit kalkulierten Ausfallzeiten von unter einem Tag pro Jahr gegenüber marktüblichen 7 Tagen pro Jahr.

Der Standort in Russland wurde umgehend entsprechend den geänderten Rahmenbedingungen aus der Covid-19 Pandemie und folgenden Vorkommnissen geschlossen.

1.2. Bericht über die Zweigniederlassungen

Die Wolf tank-Adisa Holding AG unterhält derzeit keine Zweigniederlassungen.

Die Standorte der Wolf tank-Adisa Gruppe stellen sich wie folgt dar:

- Innsbruck (AT) High-Performance Epoxy Harze, Rohrsanierung
- Illertissen (DE) Doppelrohrkonstruktion DRK32, DOPA® Lite, Wasserstoff-Betankungsanlagen, LNG-Betankungsanlagen
- Grosseto/Moncalieri/ (IT) Rom/Rimini In-Situ Bodensanierung, Umwelt-Due-Diligence, Doppelwand-Tanksanierung
- Asti (IT) Komponentenimport und Distribution, Logistik
- Bozen (IT) Vertrieb, Wasserstoff/Biogas-Tankanlagenbau
- Mailand/Bari (IT) LNG / LPG-Tankanlagenbau, Ingenieurdienst-leistungen
- Shanghai (CN) Doppelwand-Tanksanierung und Trainings-zentrum Asien
- Madrid (ES) Tankanlagenservice mit WetStock-Management (SIR) Analysezentrum
- Sao Paulo (BR) Doppelwand-Tanksanierung und Spezialharz-produktion für die Papierindustrie

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass es noch nicht operative Standorte in Planung sowie nicht operative Mantelgesellschaften, die aus historischen Gründen noch nicht aufgelöst wurden, gibt.

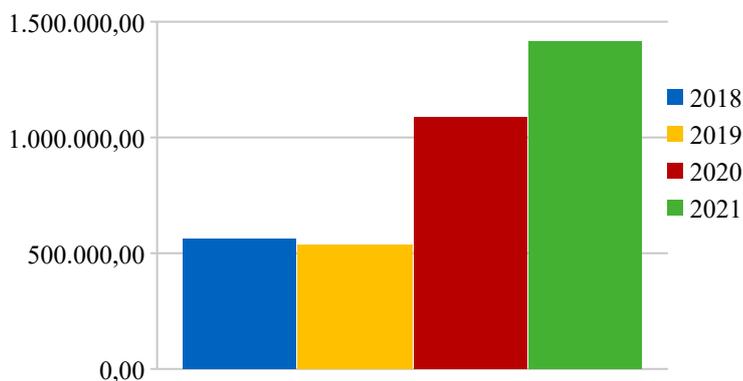
1.3. Kennzahlen zur Ertragslage

1.3.1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt:

	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR
Umsatzerlöse	562.559	536.746	1.089.191	1.413.786

Umsatzerlöse



Die Umsätze im Jahr 2021 resultieren aus der Nutzung von Patenten und Markenrechten, Beratungsleistungen sowie den Konzernumlagen.

1.3.2. Investitions- und Finanzierungsbereich

Die Investitionen im Wirtschaftsjahr 2021 sind aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

1.3.3. Personal- und Sozialwesen

Im Wirtschaftsjahr 2021 wurden drei Dienstnehmer beschäftigt.

1.3.4. Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)

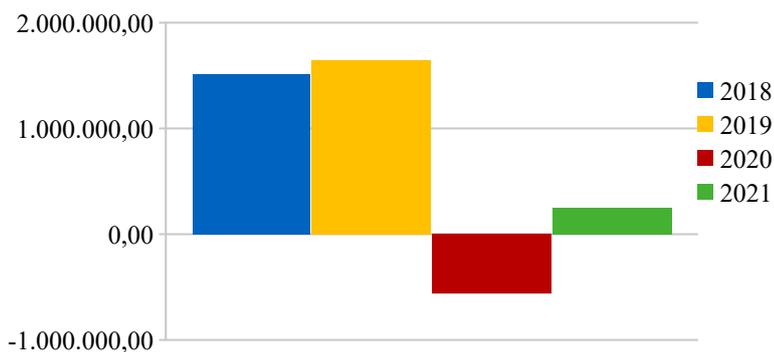
Das Ergebnis vor Zinsen und Steuern entspricht dem um den Zinsaufwand korrigierten Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (neu: Ergebnis vor Steuern).

Die Berechnung erfolgt folgendermaßen:

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit/ (neu: Ergebnis vor Steuern)
+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen gem. § 231 Abs 2 Z 15 bzw. Abs 3 Z 14 UGB
= Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)

	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR
EBIT	1.515.129	1.641.399	-564.869	245.629

EBIT



1.3.5. Kapitalrentabilität

Grundsätzlich werden die Kapitalrentabilitäten auf Basis des Kapitals zum Anfang des Geschäftsjahres berechnet.

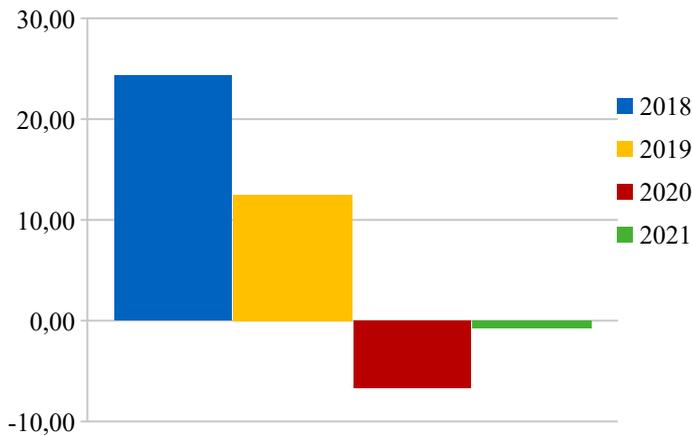
1.3.5.1. Eigenkapitalrentabilität (Return on Equity - ROE)

Die Eigenkapitalrentabilität ergibt sich aus dem Verhältnis des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zum Eigenkapital und berechnet sich folgendermaßen:

$$\text{Eigenkapitalrentabilität} = \frac{\text{Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit}}{\text{Eigenkapital}} \times 100$$

	2018 %	2019 %	2020 %	2021 %
Eigenkapitalrent.	24,34	12,52	-6,66	-0,78

EIGENKAPITALRENTABILITÄT



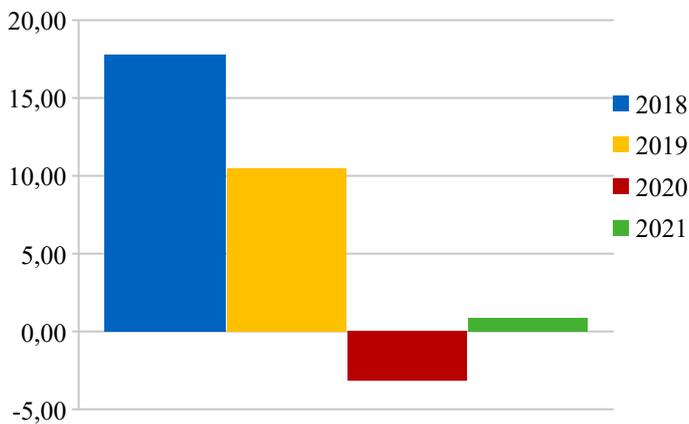
1.3.5.2. Gesamtkapitalrentabilität (Return on Investment - ROI)

Die Gesamtkapitalrentabilität ergibt sich aus dem Verhältnis des Ergebnisses vor Zinsen und Steuern zum Gesamtkapital.

$$\text{Gesamtkapitalrentabilität} = \frac{\text{Ergebnis vor Zinsen und Steuern}}{\text{Gesamtkapital}} \times 100$$

	2018 %	2019 %	2020 %	2021 %
Gesamtkapitalrent.	17,79	10,45	-3,16	0,88

GESAMTKAPITALRENTABILITÄT



1.4. Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage

1.4.1. Nettoverschuldung (Net Debt)

Die Nettoverschuldung ergibt sich als Saldo des verzinslichen Fremdkapitals und der flüssigen Mittel.

verzinsliches Fremdkapital
- flüssige Mittel
= Nettoverschuldung

Für das verzinsliche Fremdkapital wurden folgende Posten angesetzt:

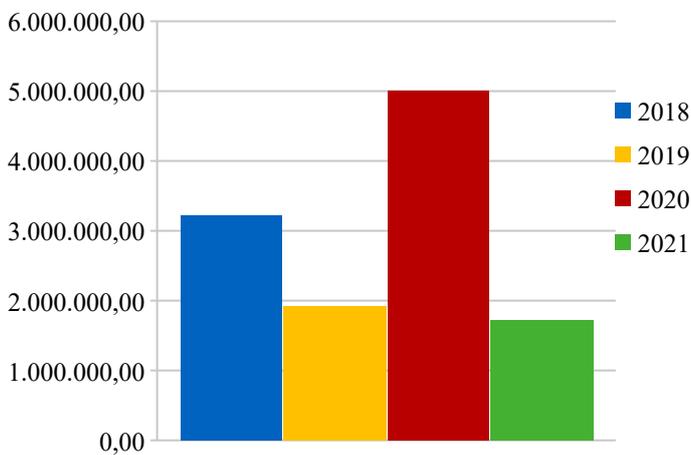
- Anleihen
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- Verbindlichkeiten aus Darlehen
- Rückstellungen für Abfertigungen
- Rückstellungen für Pensionen
- Rückstellungen für Jubiläumsgelder

Die flüssigen Mittel setzten sich wie folgt zusammen:

- Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten
- Wertpapiere des Umlaufvermögens

	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR
Nettoverschuldung	3.216.224	1.922.029	5.010.870	1.718.440

NETTOVERSCHULDUNG



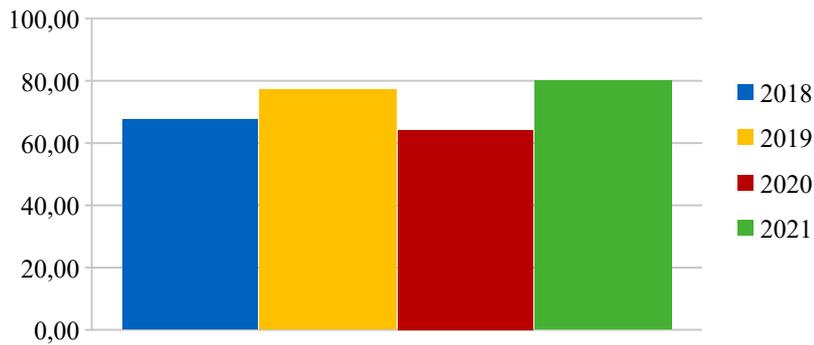
1.4.2. Eigenkapitalquote (Equity Ratio)

Die Eigenkapitalquote stellt den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital dar.

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}} \times 100$$

	2018 %	2019 %	2020 %	2021 %
Eigenkapitalquote	67,57	77,17	64,28	80,04

EIGENKAPITALQUOTE



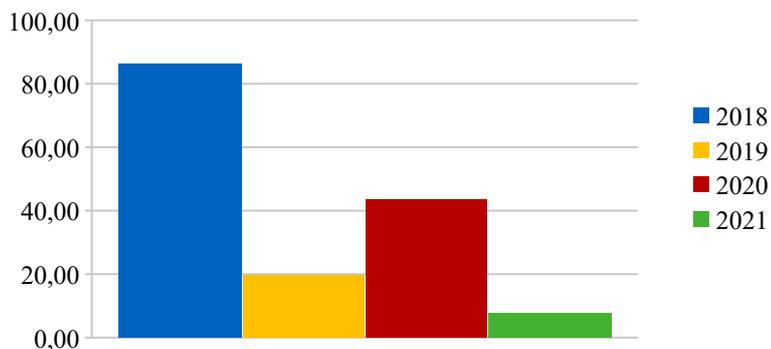
1.4.3. Nettoverschuldungsgrad (Gearing)

Der Nettoverschuldungsgrad entspricht dem Verhältnis der Nettoverschuldung zum Eigenkapital

$$\text{Nettoverschuldungsgrad} = \frac{\text{Nettoverschuldung}}{\text{Eigenkapital}} \times 100$$

	2018 %	2019 %	2020 %	2021 %
Nettoversch.grad	86,26	19,52	43,60	7,67

NETTOVERSCHULDUNGSGRAD



1.4.4. Cash-Flow-Kennzahlen

Der Cash-Flow wurde entsprechend den Berechnungsgrundsätzen des KFS/BW 2 unter Anwendung der indirekten Methode aufgestellt. Die Teilergebnisse der Geldflussrechnung sind folgende:

	2021	2020
- Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit	-954.767	484.712
- Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-6.301.343	-3.755.872
- Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	10.360.354	1.996.093

2. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens

2.1. Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Nach der erfolgreichen Auftragsabwicklung einer der größten redundanten Wasserstoff-Betankungsanlagen Europas für die städtischen Verkehrsbetriebe der Stadt Bozen ist das Interesse am Markt für ähnliche Anlagen sprunghaft angestiegen und es wird erwartet, aus diesem Interesse einen stark wachsenden Geschäftsbereich der Wolf tank-Adisa Gruppe zu entwickeln. Dazu wird zusätzlich zum erfolgten Investment in den exzellenten Know-How-Träger, der EDC-Anlagentechnik GmbH in Tulln an der Donau bei Wien, auch eine weitere strategische Partnerschaft im Bereich der Bezahltechnik und des Know-Hows im aktuell vielversprechenden Feld der Netz-Ersatzanlagen (Notstromaggregate) mit Wasserstoff als „grüner“ Energie von Vorteil sein. Dies würde den Markteintritt in diesem Bereich beschleunigen und erleichtern. Im Bereich EPC allgemein zeigt sich der anhaltende positive Trend zu LNG (Flüssiges Erdgas) und Wasserstoff.

Als strategischer Unternehmenszweig wird die Boden- und Grundwassersanierung weiterhin konsolidiert vorangetrieben und für den Export vorbereitet, hier wurde bereits eine gute Diversifizierung des Kundenportfolios erreicht. Das Interesse an In-Situ Sanierungstechnologie ist vor allem in ehemaligen Entwicklungsländern sehr ausgeprägt, und die letzten Entwicklungen der Wolf tank DGM Srl und der Rovereta Srl stellen diesbezüglich ein Alleinstellungsmerkmal am Markt dar. Diesbezüglich sei auch auf die faktische Bodenschutzverordnung im chinesischen 5-Jahres-Plan hingewiesen.

Im Bereich Tanksanierung sehen wir im laufenden Geschäftsjahr 2022 ein planmäßiges Wachstum vor allem im Bereich der chemischen und Lebensmittelindustrie.

Weiterhin zeigt sich im stark gestiegenen Auftragsbestand, dass Beauftragungen nicht aufgehoben, sondern definitiv nur aufgeschoben wurden, und dass nun aus dem Bereich der Wasserstoff-Betankungsanlagen ein sehr hoher Bestand an Anfragen und Angeboten aufgebaut werden konnte, mit einem mehr als signifikanten Wachstumspotential für die Wolf tank-Adisa Gruppe.

Besonders hervorzuheben ist das seit 1.1.2022 im Konzern voll zu konsolidierende Joint-Venture Mares Srl in Rom, Italien mit Kuwait Petroleum Italia, einem der Hauptakteure im Energiesektor, der im Bereich des Kraftstoffvertriebs und der nachhaltigen Mobilität tätig und unter der europäischen Marke "Q8" bekannt ist. Mares Srl erwirtschaftete im letzten Geschäftsjahr einen profitablen Umsatz von 20 Mio. EUR und konzentriert sich auf Projekte rund um traditionelle Tankstellen, einschließlich schlüsselfertiger Umweltdienstleistungen und großer Sanierungsprojekte.

Es wird erwartet, dass die Mares Srl durch die Nutzung der Schlüsselkompetenzen der Wolf tank-Adisa Gruppe in den Bereichen Cryo-Treibstoffe (LNG-) und Hochdruck (Wasserstoff-) Betankungsanlagen erheblich wachsen wird und die Umsatzerlöse vollständig in die Wolf tank-Adisa Gruppe konsolidiert werden. Mit diesem gemeinsamen Ansatz werden die Mares Srl und die Wolf tank-Adisa Gruppe zu einem der größten Anbieter von Umweltdienstleistungen und Bodensanierung in Italien, und sind hervorragend aufgestellt für weitere Expansion.

2.2. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Wie in der Vergangenheit auch wird, um einen Wertverlust der Beteiligungen an Konzernunternehmen zu vermeiden, eine strenge Planung sowie ein regelmäßiger Plan-Ist-Vergleich der beteiligten Unternehmen durchgeführt und sowohl quantitativ als auch qualitativ in Quartalsberichten dokumentiert. Falls es notwendig erscheint, wird man in der Funktion als Gesellschafter bzw. Aktionär im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten entsprechende unterstützende Hilfeleistungen zukommen lassen.

Vor allem aufgrund der nunmehr durch wirksame Maßnahmen geringeren aber im internationalen Vergleich immer noch langen Zahlungsziele in Italien wird darauf hingewiesen, dass die Konzernunternehmen auch aufgrund angespannter Liquiditätssituationen an Wert verlieren können. Diese sind bei der derzeitigen Lage im Hauptmarkt Italien nicht auszuschließen, auch wenn die Bewertungsmechanismen zur Beurteilung der Bonität von potentiellen Kunden sehr zuverlässig funktionieren.

Weiterführend kann in einzelnen nationalen Märkten eine lokale Marktsättigung zu einem partiellen Umsatzrückgang führen. Als Gegenmaßnahme dazu wirken die vier strategischen Unternehmensbereiche antizyklisch ausgleichend. Ein allgemeines Risiko ergibt sich aus der Handarbeit der Installationsmethode im ersten Bereich der Tankbeschichtungen. Dort können Verarbeitungsfehler zu Garantieleistungen führen. Diese variieren in ihrer Bedeutung mit der Größe des einzelnen Tanks. In diesem Zusammenhang ist durch die teilweise Arbeit in geschlossenen Behältern mit explosiver Atmosphäre das Risiko und dessen auch wirtschaftliche Folgen eines Arbeitsunfalls sorgfältig zu bewerten und durch kontinuierliche Bewertung und entsprechende Investitionen in Schulung und Arbeitssicherheit zu vermeiden.

2.2.1. Risiko Supply-Chain

Zum Risiko aus der Lieferkette: nach dem Erreichen einer Mehr-Lieferanten-Strategie im Bereich der Epoxy-Harze ist im Moment der Faktor Reisebeschränkung und stark gestiegene Logistik- und Rohstoffkosten ein Risiko. (siehe 2.3: Einfluss COVID-19).

2.2.2. Branchenrisiken/unternehmensspezifische Risiken

Der immer noch volatile, letzthin stark gestiegene, Ölpreis hat wesentliche Auswirkungen auf die Branche. Ein hoher Ölpreis fördert die Gewinne der Ölmultis und folglich die Investitionsbereitschaft allgemein. Ein niedriger Preis kommt den Gewinnmargen der Raffinerien und nachgelagert dem Vertrieb von Treibstoffen zugute. Eine hohe Volatilität allgemein führt zu hohem Lagerstand und hoher Auslastung der Rohöllager weltweit. In diesem Zusammenhang wird das Thema der alternativen Flüssigtreibstoffe LNG und Wasserstoff an Bedeutung, wenn auch relativ gering, gewinnen. Das Risiko aus diesen Entwicklungen schätzen wir mit „mittel“ ein, sehen aber im Zuge dessen auch „hohe“ Chancen für die Woltank-Adisa Gruppe durch den steigenden Sanierungsbedarf der traditionellen Infrastruktur von Flüssigkraftstoffen.

Dagegen steht ab sofort die starke Bestrebung vor allem der europäischen Staaten, von Energie-Importen unabhängig zu werden. Dies wirkt sich sehr positiv auf die Investitionstätigkeit im Bereich LNG Terminals, Betankungs-Infrastruktur und Wasserstoff-Erzeugung (grüner Wasserstoff) und dessen Lagerung, Verteilung und ebenfalls Betankungs-Infrastruktur.

Wesentlich in diesem Zusammenhang sei auch die vor Kurzem erfolgte Einstufung von nuklear- erzeugtem elektrischen Strom als „grün“ auf EU-Ebene zu erwähnen.

2.2.3. Finanzwirtschaftliche Risiken

Im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit sieht sich die Woltank-Adisa Gruppe auch finanzwirtschaftlichen Risiken ausgesetzt. Im Wesentlichen umfassen die Risiken für die Woltank-AdisaGruppe Kredit-, Zins-, Währungskurs- und Liquiditätsrisiken.

Woltank-Adisa bekommt die immer strenger werdende Liquiditätspolitik einiger Großkunden zu spüren. Die sogenannte Lieferantenfinanzierung scheint gerade bei einigen großen Konzernen eine immer bedeutsamere Rolle in deren Einsparungspolitik zu spielen. Dies stellt für mittelständische Unternehmen zunehmend ein Liquiditätsrisiko dar. Daher sind Liquiditätsreserven nach wie vor ein wichtiger Bestandteil in der Geschäftspolitik, um das Risiko so gering wie möglich zu halten.

In Anbetracht der nun schon sehr lange andauernden expansiven Geldpolitik könnte zu erwarten sein, dass die Zentralbanken zumindest mittelfristig Zinserhöhungen einleiten werden. Abhängig von der Geschwindigkeit dieser Zinsänderungen könnte dies auch Einfluss auf die Investitionsbereitschaft in den betroffenen Ländern haben und stellt somit ein Risiko dar. Die Woltank-Adisa Holding AG schätzt das direkte Zinsänderungs-, das Kredit- und Liquiditätsrisiko derzeit als „hoch“ ein, vor allem aufgrund der derzeit punktuell hohen Inflation in Mitteleuropa von über 5%, einem seit 2007 nicht mehr gesehenen Niveau.

In der Vergangenheit war die Woltank-Adisa Gruppe nur in geringem Umfang einem Wechselkursrisiko ausgesetzt. Durch den höheren Internationalisierungsgrad (momentan hauptsächlich China und Südamerika) hat sich das Wechselkursrisiko leicht erhöht. Diesem Risiko tritt die Woltank-Adisa Gruppe mit den üblichen Absicherungsstrategien (d.h. Hedges oder Currency Swaps) gegenüber. Hauptstrategie ist die Fokussierung auf EURO-Transaktionen auch im Ausland, wo und so weit möglich. Das Währungskursrisiko ist aus jetziger Sicht somit mit bis „mittel“ zu bewerten. Eventuelle zukünftige finanzielle Belastungen, sei es durch Garantieansprüche, Forderungsausfälle oder andere Eventualitäten, wurden entweder in Rückstellungen erfasst oder in der Liquiditätsplanung berücksichtigt. Ein sofortiger Kreditstopp als auch die Insolvenz von großen OEM bilden nach wie vor ein Restrisiko. Das Wechselkurs-Risiko würde vor allem die Unternehmungen in Brasilien und China betreffen.

2.2.4. Personalrisiken

Die Bedingungen auf den Arbeitsmärkten ergeben unter Umständen das Risiko, dass einzelne Know-how-Träger oder auch ganze Gruppen von Mitarbeitern abgeworben und teilweise mit hohem Aufwand wieder ersetzt werden müssen.

Für die Wolfbank-Adisa Gruppe stellen die Qualifikationen der Mitarbeiter eine wichtige Basis dar. Die individuellen Fähigkeiten, das Know-how und die Einsatzbereitschaft der Belegschaft tragen wesentlich zum Erfolg bei. Für die strategische Weiterentwicklung der Wolfbank-Adisa Gruppe ist es wichtig Schlüsselpersonen im Unternehmen zu halten.

Das Risiko Leistungsträger zu verlieren bzw. nicht genügend qualifizierte Mitarbeiter für unsere Wachstumspläne rekrutieren zu können bewerten wir in der laufenden COVID-19 Pandemie als „gering“.

Die Ausfallszeiten von Mitarbeitern aufgrund von Quarantäneregeln und Erkrankungen an COVID-19 haben bisher zu geringen negativen Auswirkungen geführt.

2.2.5. Rechtliche Risiken

Die zunehmende Komplexität rechtlicher und steuerlicher Vorschriften erschwert die Einhaltung gesetzlicher und interner Bestimmungen. Die Gemengelage der gesetzlichen Vorschriften ist weltweit in kontinuierlicher Weiterentwicklung. Im Rahmen der einzelnen Produkte kann es von Fall zu Fall teilweise leichte Anpassung von Produkten und Formeln geben. In solchen Fällen wird durch eine Weiterentwicklung der Formel und angepasste Schutzmaßnahmen wirksam und vollständig Abhilfe geschaffen.

Durch die zunehmende internationale Geschäftstätigkeit besteht das Risiko einer niedrigeren Rechtssicherheit infolge unterschiedlicher Auffassungen. Des Weiteren kann bewusstes, individuelles Fehlverhalten einzelner Personen nicht vollständig unterbunden werden. Die Wolfbank-Adisa Gruppe kann, wie jedes andere Unternehmen, in Rechtsstreitigkeiten verwickelt werden. Die Wolfbank-Adisa Gruppe könnte mit Gewährleistungsansprüchen konfrontiert werden. Zur Absicherung werden entsprechende Versicherungen abgeschlossen und laufend überprüft. Risikomindernd wirkt hier der hohe Qualitätsstandard der Systemdienstleistungen. Dieser wird kontinuierlich durch Verbesserungsmaßnahmen (ISO-Zertifizierung) sichergestellt. Aufgrund von Erfahrungswerten schätzen wir das rechtliche Risiko für die Wolfbank-Adisa Gruppe derzeit eher „gering“ ein.

2.2.6. Informations- und IT- Risiken

Die hohe Verfügbarkeit von Daten- und Informationsflüssen gewinnt durch die weltweite Präsenz mehr an Bedeutung. Der steigende Digitalisierungsgrad und die zunehmende elektronische Vernetzung erhöht die Informations- und IT-Risiken, welche gegebenenfalls die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Wolfbank-Adisa Gruppe belasten können. Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Prozessdaten unserer Kunden sowie unserer eigenen Daten gegen unberechtigte Zugriffe, Zerstörung und Missbrauch nehmen einen sehr hohen Stellenwert ein.

Dem Risiko eines unbefugten Zugriffs begegnet die Wolfbank-Adisa Gruppe durch den Einsatz von verschiedenen Maßnahmen. Diese Schutzmaßnahmen umfassen prozessspezifische Sicherheitsvorkehrungen, Standardmaßnahmen wie Virens Scanner, Firewall-Systeme, Zugangs- und Zugriffskontrollen auf Betriebssystem- und Anwendungsebene sowie interne Testläufe und regelmäßig ergänzende Datensicherungen. Dies dient dem Schutz der Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität. In den vergangenen Jahren und vor allem während der COVID-19-Pandemie und folglich erhöhter Anwendung der Möglichkeit des sogenannten Home-Office hat sich im Allgemeinen die Bedrohung durch Cyberkriminalität erhöht. Dieses Thema muss mit steigender Internationalisierung und Vernetzung weiterhin im Fokus bleiben.

Insgesamt schätzen wir das IT-Risiko, dem die Wolfbank-Adisa Gruppe ausgesetzt ist, mit „hoch“ ein, vor allem aufgrund der im letzten Jahr sehr stark zugenommenen „Ransomware“ Attacken auf mittelständische Betriebe. Entsprechende Maßnahmen zur Risiko-Minimierung und Sensibilisierung der Mitarbeiter wurden getroffen und bisher mit Erfolg umgesetzt.

2.3. Geschäftsverlauf im Ausblick 2022 unter Berücksichtigung der COVID-19 Pandemie

2.3.1. Allgemeine Lage

Allgemein kann man nach zwei Jahren der teilweisen aber kontinuierlichen Einschränkungen aufgrund der COVID-19 Pandemie sagen, dass der Geschäftsbetrieb sich an die wechselnden, aber im Grunde nachvollziehbaren und durchaus vorhersehbaren Einschränkungen angepasst hat. Generell werden jedoch Märkte, in denen die Wolfbank-Adisa Gruppe nicht mit eigenen Niederlassungen oder starke und vertrauenswürdige Partner vertreten ist, nur reaktiv bearbeitet. Dafür wird verstärkt der jeweilige Heimatmarkt entwickelt.

Zum Beispiel wird die spanische Niederlassung sich vermehrt auf den Ausbau des lokalen Geschäfts fokussieren und das Geschäft in Südamerika, das vor allem noch in einer Early-Stage Wachstumsphase ist, durch Wolf tank LATAM koordinieren lassen. Trotz Einschränkungen ist der Start in Brasilien bisher erfolgreich gelungen.

In Europa wird für 2022 im Markt eine Optimierung im Retail-Netz der Mineralölkonzerne (Tankstellenschließungen) in allen Ländern Europas weiter voranschreiten. Seit 40 Jahren erstmals haben in 2020 die großen Mineralölkonzerne Verluste geschrieben – diese wurden nun durch den sehr stark gestiegenen Ölpreis gut aufgeholt, zusätzlich zur Optimierung der Kosten der Distribution ihrer Produkte. Dies spielt Wolf tank-Adisa Gruppe in die Auftragsbücher: Es ist von einer Schließung von mehr als 10.000 Tankstellen in Europa auszugehen, und von guten Investitionsprojekten im Bereich LNG und Wasserstoff.

Zusammenfassend steht die Fortführung der Unternehmenstätigkeit der wesentlichen operativen Konzerngesellschaften unter den folgenden zentralen Annahmen, welche in der aktuellen COVID-19-Pandemie grundsätzlich mit erhöhten Unsicherheiten verbunden sind:

- Stabile Zinspolitik der Notenbanken zur Bewältigung der (gegenläufigen) Effekte aus temporärer Inflation vor allem aus der Thematik der globalen Lieferkettenprobleme und der Verlangsamung des Konsums aus dem Konflikt-Szenario im Osten Europas.
- Schaffung der kurzfristigen Kapazitäten zur effizienten Bearbeitung des aktuellen Auftragsstandes aus den Nachholeffekten von Auftragsverschiebungen der Kunden
- mittelfristige weitere Umsatzsteigerungen insbesondere aus einer strategischen Ausrichtung auf nachhaltige Geschäftsfelder (Umweltsanierung, LNG, Wasserstoff)
- mittelfristige Margensteigerungen durch Stabilisierung der Beschaffungsmärkte sowie eine ausgewogene Kundenstruktur
- planmäßige Fälligkeiten der bestehenden Finanzierungen, insbesondere Erfüllen der Covenants für die Schuldverschreibung der Tochtergesellschaft Wolf tank DGM S.r.l., oder Verlängerung des bestehenden Gläubigerverzichts auf Einhaltung dieser Covenants

2.3.2. Informationen zum Konzernunternehmen Wolf tank DGM S.r.l. (Italien)

Die Entwicklung wird nach heutigem Kenntnisstand planmäßig verlaufen.

2.3.3. Informationen zum Konzernunternehmen Wolf tank Adisa (Shanghai) Env. Techn. Co. Ltd. (China)

Die Geschäftsleitung der Wolf tank Adisa (Shanghai) Environmental Technology Co. Ltd. verweist auf einen ausreichend vorhandenen Lagerbestand, wodurch es zu keiner materiellen Auswirkung auf die Lieferungen kommt.

Generell hat es unsere chinesische Tochter am härtesten getroffen. Der starke Umsatzrückgang konnte durch Anpassungen in der Struktur auf der Kostenseite gut abgefedert werden. Im Jahr 2022 ist mittlerweile eine leichte Erholung zu erwarten. Der Fokus wird auf die Erhaltung der Arbeitskraft des Standortes in Shanghai liegen, um nach Ende der Pandemie die Chancen aus dem neu angekündigten Bodenschutzgesetz (siehe 5-Jahres-Plan) zu nutzen und entsprechende Umsätze und Ergebnisse zu generieren. Weiters sollte der Eintritt in das nun startende Feld der Wasserstoff-Mobilität gelingen.

2.3.4. Informationen zum Konzernunternehmen Wolf tank Adisa GmbH (Österreich)

Die erwarteten Komplikationen in der Supply Chain und Logistik wurden durch proaktives Handeln gut bewältigt. Es wird im Jahr 2022 der Fokus weiter auf den lokalen Markt und auf Drittkunden (nicht verbundene Unternehmen) gelegt, eine signifikante Steigerung auch aufgrund der teilweisen Abhängigkeit vom Umsatz in China wird jedoch vorerst nicht zu erwarten sein.

2.3.5. Informationen zum Konzern

Es wird nach derzeitigem Kenntnisstand und auch aufgrund der historisch höchsten Stände an Anfragen und Angeboten von einem positiven Geschäftsverlauf ausgegangen. Die Ergebnis-Seite kann verzögert sein, aufgrund der langsam wiederkehrenden EPC-Baugenehmigungen und dem nach wie vor faktisch fehlenden China-Geschäft, auch aufgrund der notwendigen Förderzusagen zugunsten der Kunden, zeitlich zwischen Angebot und Auftragserteilung im Bereich der Betankungs-Infrastruktur. Die wirtschaftlichen Einflüsse aus der COVID-19-Pandemie sind für das Geschäft der Wolf tank-Adisa Holding AG sowohl positiv als auch negativ. Es wird somit vorerst vorsichtig, aber weiterhin damit gerechnet, die Betriebsleistung 2020 in der Größenordnung gut überschreiten zu können.

2.3.6. Veränderungen in der Organisation

Die oben beschriebenen Veränderungen erzeugen konzernintern eine Verstärkung der Aktivitäten und Investitionen im Bereich EPC-Anlagenbau für Betankungsanlagen für LNG- und Wasserstoff-Fahrzeuge. Flankiert werden diese Maßnahmen durch temporäre Anpassung der Kapazitäten mit von den EU-Mitgliedsstaaten zur Verfügung gestellten Maßnahmen wie Kurzarbeit und geförderte Investitionen in Smart-Working. Ebenfalls sehr verstärkt wird die Aktivität im Bereich der Bodensanierung.

2.3.7. Veränderungen im Marktumfeld

Der Markt hat mit veränderten Rahmenbedingungen auf die COVID-19 Pandemie reagiert. Positiv dabei ist, dass die Prozesse der Baustellenarbeit der Wolf tank-Adisa Gruppe bereits höchsten Anforderungen der Arbeitssicherheit gerecht werden, das Tragen von Masken und Schutzausrüstungen ist seit jeher ein Standard. Ein großes Thema in Zeiten eingeschränkter Mobilität ist die Fernwartung von Tankanlagen. Hier wurde mit dem „Ecomanager“ von Altereeco, der spanischen Niederlassung der Wolf tank-Adisa Gruppe, bereits ein hervorragendes Produkt vorgestellt.

Niederlassungsübergreifend wird verstärkt investiert in die zentrale Dienstleistung der Vertriebskoordination und damit den Aufbau von Vertriebs-Innendienst und ein sogenanntes „Tender-office“ zur Teilnahme an nationalen und internationalen Ausschreibungen.

3. Bericht über die Forschung und Entwicklung

Die Forschung und Entwicklung zur strategischen Erweiterung der einzelnen Geschäftsbereiche wird in den Tochtergesellschaften selbst durchgeführt. Auf Holding Ebene findet keine direkte Entwicklungsarbeit statt, detaillierte F&E-Berichte der Tochterunternehmen liegen vor. Die Entwicklungen entstehen hauptsächlich aus der Frage, mit welchen technischen Mitteln man die Risiken aus der Arbeitssicherheit der Arbeiter minimieren oder ausschließen könnte, beziehungsweise der Effizienzsteigerung und Schaffung von Alleinstellungsmerkmalen als zukünftige Wettbewerbsvorteile.

Die Forschung und Entwicklung umfassen im Wesentlichen die Realisierung der folgenden technischen Innovationen:

- die Entwicklung von Zapfsäulen zur Abgabe eines Gemischs von CNG (komprimiertem Methan) und Wasserstoff in geeignetem Mischverhältnis
- die Entwicklung der Wasserstoffversorgungsseite (Wolf tank Smart Cartridge) zum hochskalierten Betrieb von Netzersatzanlagen (Notstromaggregaten) mit Brennstoffzellen
- die Integration von marktüblichen Bezahlsystemen in neue Wasserstoff-Betankungsanlagen
- die ingenieurmäßige Entwicklung von mobilen Wasserstoffspeichern und Tankanlagen
- die Entwicklung von Verfahren zur Zertifizierung von Erdgas Pipelines und deren Umrüstbarkeit auf Wasserstofftransport
- die Anwendung von DOPA® in anderen Bereichen als den ursprünglichen Anwendungsgebieten im Öl und Gas Sektor, wie z.B. Trinkwasser oder Hexan
- die Untersuchung und Entwurf eines neuen Leckage-Erkennungssystems für einwandige bestehende Rohr- und Tanksysteme
- die Entwicklung einer neuen DOPA-kompatiblen Leckage-Erkennungseinheit mit einem Leckerkennungssystem für einwandige Rohren samt zusätzlichem Alarmsystem am Installationsort voll kompatibel mit Industry 4.0
- die Weiterentwicklung des Systems zur Rohrsanierung durch Innenbeschichtung mit geeigneten Applikationsmethoden in Funktion verschiedener Rohrdurchmesser und Rohrlängen
- die Entwicklung einer Variante der vormontierten Anlagen für Flüssiggassysteme mit vom Tank getrennten Überströmpumpen
- die Entwicklung eines Roboters für die Wandstärkenmessung von LPG-Tanks zur periodischen gesetzlichen Überprüfung
- die Entwicklung und Patentierung eines Modells für eine vormontierte (mobile) LNG und Wasserstoff-Betankungsanlage

4. Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Die Geschäftsleitung hat ein internes Kontrollsystem eingerichtet, das sicherstellt und gewährleistet, dass die einzelnen Resorts und Personen die ihnen zugerechneten Aufgaben effektiv und effizient erfüllen. Entscheidungen werden grundsätzlich nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung oder dem jeweiligen Vorgesetzten nach dem Vier-Augen-Prinzip getroffen.

Die wesentlichen Konzernunternehmen berichten monatlich aus dem Rechnungswesen an den Vorstand. Quartalsweise berichten die Konzernunternehmen mit vereinheitlichten Reporting-Packages die wesentlichen Kennzahlen an den Vorstand.

Seit dem Jahr 2019 wird jeweils zum 30.06. eine Konsolidierung durchgeführt, wie vorliegend.

Hinsichtlich der österreichischen Konzernunternehmen werden seit dem Jahr 2018 die Buchhaltungen in den Konzernunternehmen selbst erstellt, woraus tagesaktuelle Zahlen resultieren, welche sich positiv auf das interne Kontrollsystem auswirken. Die klare Trennung zwischen Belegverwaltung und Belegverarbeitung wird durch verschiedene Zuständigkeiten sichergestellt.

Ebenfalls wurde ein Risikocheck durchgeführt und dokumentiert.

Vor Aufnahme von Geschäftsbeziehung in Gebieten mit kritischen Situationen werden konsequent Anfragen bei der Wirtschaftskammer Österreich und folgend beim österreichischen Außenministerium gestellt und dokumentiert.

Auf Konzernebene wurden die Begrenzungen der Vollmachten des Vorstandes der Wolfbank-Adisa Holding AG auch einzeln auf jede Gesellschaft angewandt, was eine weitere Kontrollmöglichkeit und Risikominimierung bzw. Frühwarnung erlauben wird.

20.05.2022

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'A' followed by a cursive name, positioned above a horizontal line.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über von zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-) mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art 26 eIDAS-VO, (EU) Nr 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (zB gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, zB eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4 (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen

jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Einkünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (zB Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinausgehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2 (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (zB wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11 (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11 (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9 (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10 (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12 (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12 zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12 (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7 aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12 gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Aderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14 (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.